

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2006

Nr. 2006/1947

Änderung der Steuerverordnung Nr. 14: Bewertung der Naturalbezüge bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

1. Erwägungen

Naturalleistungen, insbesondere freie Kost und Wohnung, die Mitarbeiter von ihrem Arbeitgeber neben dem Barlohn beziehen, gelten ebenfalls als Einkommen; sie sind zum Marktwert zu bewerten (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG). Die Eidg. Steuerverwaltung ermittelt die entsprechenden Werte, passt sie periodisch dem Konsumverhalten von durchschnittlichen Schweizer Haushalten sowie der Teuerung an und publiziert die Ansätze in einem Merkblatt. Mit Rundschreiben vom 5. Oktober 2006 hat sie mitgeteilt, dass sie ab Steuerperiode 2007 – gleichzeitig mit der Anpassung der Abzüge für Berufskosten durch das Eidg. Finanzdepartement – die Naturalbezüge neu bewertet. Diese Ansätze, die in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Steuerkonferenz und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung ermittelt wurden, gelten auch für die AHV. Sie werden in konstanter Praxis übernommen. Denn unterschiedliche Werte lassen sich in der Praxis nicht handhaben, weil das entsprechende Naturaleinkommen im Brutto- bzw. Nettolohn enthalten und vom Arbeitgeber im Lohnausweis so zu deklarieren ist.

Naturaleinkünfte in der Form von Unterkunft und Verpflegung kommen vor allem im Gastgewerbe und in der Landwirtschaft vor. Die Verbreitung ist also nicht sehr häufig. Die Änderung der Ansätze, grösstenteils nach oben, in Teilbereichen aber auch nach unten (Frühstück, Bekleidung), hat einen Steuerertragszuwachs in unbedeutender Höhe zur Folge, der nicht geschätzt werden kann. Denn diese Naturalleistungen werden in den Steuererklärungen nicht separat ausgewiesen und damit statistisch nicht erfasst. Personelle Auswirkungen hat die Verordnungsänderung nicht.

Da der Umfang der Verordnung im Wesentlichen durch die tabellarische Auflistung der neuen Bewertungsansätze bestimmt ist, rechtfertigt sich ein vollständiger Neudruck.

Die neuen Ansätze treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft und sind demnach erstmals für die Einkommen des Jahres 2007 anwendbar.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 14: Bewertung der Naturalbezüge bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

RRB Nr. 2006/1947 vom 30. Oktober 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 21 Absatz 2, 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 14 betr. Bewertung der Naturalbezüge bei unselbständiger Erwerbstätigkeit vom 28. Januar 1986²⁾) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 werden die Beträge neu wie folgt festgelegt:

	Tag Franken	Monat Franken	Jahr Franken
Frühstück	3,50	105	1'260
Mittagessen	10	300	3'600
Abendessen	8	240	2'880
volle Verpflegung	21,50	645	7'740
Unterkunft (Zimmer)	11,50	345	4'140
volle Verpflegung und Unterkunft	33	990	11'880

In § 2 Absatz 2 werden die Beträge wie folgt geändert:

90 Franken wird ersetzt durch 80 Franken

1'080 Franken wird ersetzt durch 960 Franken

In § 3 Absatz 1 werden die Beträge neu wie folgt festgelegt:

	Tag Franken	Monat Franken	Jahr Franken
a) bis 6jährig			
Frühstück	1	30	360
Mittagessen	2,50	75	900
Abendessen	2	60	720
volle Verpflegung	5,50	165	1'980

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 90, 382 (BGS 614.159.14).

	Unterkunft (Zimmer)	3	90	1'080
	volle Verpflegung und Unterkunft	8,50	255	3'060
b)	über 6jährig bis 13jährig			
	Frühstück	1,50	45	540
	Mittagessen	5	150	1'800
	Abendessen	4	120	1'440
	volle Verpflegung	10,50	315	3'780
	Unterkunft (Zimmer)	6	180	2'160
	volle Verpflegung und Unterkunft	16,50	495	5'940
c)	über 13jährig bis 18jährig			
	Frühstück	2,50	75	900
	Mittagessen	7,50	225	2'700
	Abendessen	6	180	2'160
	volle Verpflegung	16	480	5'760
	Unterkunft (Zimmer)	9	270	3'240
	volle Verpflegung und Unterkunft	25	750	9'000

In § 3^{bis} Absatz 2 werden folgende Beträge neu festgelegt:

	Monat	Jahr
	Franken	Franken
a) Erwachsene:		
Heizung und Beleuchtung	60	720

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

III.

Die geänderte Verordnung wird im ganzen Umfang neu gedruckt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 134 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Januar 2007.

Verteiler Verordnung

Steueramt (150)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Veranlagungsbehörden (140)
Staatssteuerregisterführer (125)
Kant. Steuergericht (12)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt